



Beratungsgegenstand:

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen vom 01.01.2013

Sachbearbeitende Dienststelle:

Jugendamt

Datum

06.02.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

22.02.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf Antrag des Stadtjugendrings Uelzen e.V. und der SPD-Fraktion soll der Zuschuss für die Teilnahme an Wanderungen, Fahrten und Lager um 0,70 € von bisher 1,80 € auf 2,50 € pro Teilnehmer und Nacht erhöht werden.

Dieser Antrag wird von der Verwaltung befürwortet. Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes ist derzeit hierfür nicht erforderlich, da der Ansatz in Höhe von 22.300,- € in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft wurde.

Für die Erhöhung des Teilnehmerzuschusses ist die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen vom 01.01.2013 erforderlich.

Diese soll in folgenden Punkten geändert werden:

II. Förderungswürdige Maßnahmen

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

Der Zuschuss wird von 1,80 € auf 2,50 € erhöht.

Der Absatz 5 „Für den Fall, dass...begrenzt.“ wird gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss das Inkrafttreten der beigefügten Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zum 01.04.2017 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage-1_Antrag Stadtjugendring Uelzen e.V. 28.11.2016

Anlage-2_Antrag SPD-Fraktion 29.01.2017

Anlage-3_Entwurf Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen v. 01.04.2017

Dr. Blume



Stadtjugendring Uelzen e.V.

Stadtjugendring Uelzen e.V. · Gartenstraße 5 · 29525 Uelzen

An den

Landrat Dr. Heiko Blume
Landkreis Uelzen
Veerßer Str. 53

29525 Uelzen

über: BAXX- Kinder- und
Jugendzentrum Uelzen
Gartenstraße 5
29525 Uelzen
0 581 / 8007755

Datum:
28.11.2016

Sehr geehrter Dr. Blume,

der Stadtjugendring Uelzen stellt fest, dass die letzte Erhöhung von Zuschüssen für Fahrten, Wandern, Lager des Landkreises Uelzen seit mindestens 2006 nicht erhöht bzw. angepasst worden ist. Einzig eine Anpassung von 1,79 € auf 1,80 € pro Tag und Teilnehmer ist unserer Kenntnis nach 2008 erfolgt. Die Finanzierung einer Ferienfreizeit, Fortbildung oder eines Seminars setzt sich aus Teilnehmerbeiträgen und aus unterschiedlichen Zuschüssen, unter anderem auch der Jugendförderung des Landkreises zusammen.

Die allgemeine Preissteigerungen und Inflation in den letzten 10 Jahren hat dazu beigetragen, dass die Kosten für Massnahmen im Rahmen von Wandern, Fahrten, Lager gestiegen sind, die Zuschüsse seitens des Landkreises aber nicht angepasst wurden. Das bedeutet, dass die Preissteigerung nur durch das Einbringen von Eigenmitteln und über die Erhöhung der Teilnehmerbeiträge für die Zielgruppe möglich ist. Das Einbringen von Eigenmitteln für einige freie Träger der Jugendhilfe ist nicht möglich, daher sind diese auf die Zuschüsse des Landkreises Uelzen angewiesen.

Eine kostengünstige Kalkulation geht somit einseitig zu Lasten der Teilnehmenden.

Gerne möchten die Mitglieder des Stadtjugendrings in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Uelzen, dafür sorgen, dass Ferienfreizeiten und Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlich Engagierten bezahlbar bleiben und erfolgreiche und nützliche Modelle von Kinder- und Jugendarbeit weiterhin gestärkt werden, die Angebotsvielfalt für Kinder- und Jugendliche erhalten bleiben und somit dafür sorgen, dass sich Kinder- und Jugendliche im Rahmen von Kinder und Jugendarbeit selbstbestimmt, gemeinschaftlich und freiwillig begleitet aktivieren und entwickeln können. Dazu ist eine gute Grundlage notwendig.

Stadtjugendring Uelzen e.V.
Konto: Volksbank Uelzen-Salzwedel eG
Nr. 703 971 900
BLZ 258 622 92

E-Mail: info@jugendring-uelzen.de
Arbeitsgruppe:
Vorstand

Der Landesjugendring Niedersachsen stellt fest:

„Die Jugendverbände und –initiativen sowie die anderen Träger der Jugendhilfe leisten einen maßgeblichen Beitrag zu einer kinder- und jugendgerechten Gesellschaft und sind ein wichtiger Partner bei der Sozialisation junger Menschen. Die bedarfsgerechte Förderung der Jugendarbeit ist für Kommunen und Landkreise eine pflichtige Aufgabe, für die ein angemessener Teil des Jugendhilfeeats verwendet werden muss. Während die Ausgaben der Jugendhilfe in Niedersachsen seit 1992 inflationsbereinigt um 60% gestiegen sind, stagnieren die Ausgaben für die Jugendarbeit.“

Dieser Stellungnahme im Rahmen der jugendpolitischen Forderung des Landesjugendrings Niedersachsen schließt sich der Stadtjugendring Uelzen an und ersucht darum, die Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit zu erhöhen und dieser beschriebenen Entwicklung entgegen zu wirken.

Zur Information und zum Vergleich weisen wir auf die Zuschusshöhe der umliegenden Landkreise hin, die deutlich machen, dass die zur Verfügung stehenden Zuschüsse im Landkreis Uelzen im Vergleich, im unteren Segment zu finden sind.


	Zuschuss pro Teilnehmer und Tag für	
	Fortbildungen und Qualifizierung	Freizeiten
Landkreis Lüneburg	1,60 €	1,60 €
Landkreis Celle	4,00 €	3,00 €
Landkreis Heidekreis	Gesamtkostenanteil ,höher als 3,00 €	3,00 €
Landkreis Harburg	höchstens 22,50 € bzw. 40,00 € pro TN	5,00 €
Landkreis Lüchow-Dannenberg	2,00 €	2,00 €
Landkreis Wolfsburg	5,50 €	5,50 €
Landkreis Gifhorn	5,50 €	5,50 €
Landkreis Uelzen	1,80 €	1,80€

(www.geld-fuer-jugendarbeit.de)

Wir beantragen hiermit die Erhöhung der Zuschüsse des Landkreises Uelzen für Wandern, Fahrten, Lager zum 01.01.2017 um 0,70 € pro Tag und Teilnehmer auf 2,50 € und bitten um wohlwollendes beraten im Jugendhilfeausschuss.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Peter Hellström 1. Vorsitzender

Stadtjugendring Uelzen e.V.
Konto: Volksbank Uelzen-Salzwedel eG
Nr. 703 971 900
BLZ 258 622 92

E-Mail: info@jugendring-uelzen.de
Arbeitsgruppe:
Vorstand

SPD-Fraktion

im Kreistag des Landkreises Uelzen



Herrn Landrat
Dr. Heiko Blume
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Stadensen, 29.01.2017

Antrag auf Erhöhung der Zuschüsse für den Stadtjugendring

Sehr geehrter Herr Dr. Blume,

Der Stadtjugendring Uelzen e.V. beantragt eine Erhöhung der Zuschüsse des Landkreises Uelzen für Wandern, Fahrten und Lager zum 01.01.2017 um 0,70 € pro Tag und Teilnehmer auf 2,50 €.

Der Stadtjugendring Uelzen e.V. leistet einen wichtigen Beitrag zu einer kinder- und jugendgerechten Gesellschaft. Durch ihn kann der Landkreis Uelzen bedarfsgerecht Jugendarbeit fördern.

Die Zuschüsse ist seit ca. 2006 nicht erhöht worden. Die zur Verfügung stehenden Mittel von 22.300,- € wurden in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft, da die Anzahl der Teilnehmer in letzter Zeit schwankend ist. Der Bedarf einzelner Teilnehmer ist dennoch vorhanden. Bei Erhöhung der Zuschüsse wäre der bisherige Ansatz noch immer ausreichend.

Die SPD-Fraktion im Landkreis Uelzen beantragt daher, dem Antrag des Stadtjugendringes Uelzen e.V. auf Erhöhung der Zuschüsse des Landkreises Uelzen zum 01.01.2017 pro Tag und Teilnehmer auf 2,50 € zuzustimmen und eine nötigen Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit erarbeiten zu lassen.

Für die SPD-Fraktion

Andreas Dobslaw

- ENTWURF -

Landkreis Uelzen
Der Landrat
Jugendamt
Jugendpflege

Uelzen, den 06.02.2017

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen**I. Präambel**

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen mit dem Ziel, die Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Eine sinnvolle Partnerschaft mit Trägern der Jugendarbeit soll deren Arbeitsvoraussetzungen verbessern.

Grundsätzlich werden die angemessenen Förderungen als Pflichtleistungen gem. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. §§ 74, 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge auf eine Förderung stellen, denen aber nur entsprochen werden kann, wenn es die Haushaltslage erlaubt.

II. Förderungswürdige Maßnahmen**1. Kinder- und Jugendfreizeiten**

Für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 180,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

An Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen und einer Mindestzahl von 5 Personen Zuschüsse in Höhe von ~~1,80 €~~ 2,50 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmer, Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen.

- ENTWURF -

Auf Anforderung ist dem Kreisjugendamt ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme vorzulegen. Für Fahrten unter 5 Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn pädagogisch klar durch eine Konzeption belegt, eine Förderungswürdigkeit erkennbar ist. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist erforderlich.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- und Integrationsprogramm Grundlage ist, kann eine höhere Förderung im Ausnahmefall erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

~~Für den Fall, dass die Haushaltsmittel nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Uelzen eine Budgetierung vor, die die Erstattung an einen Träger von Freizeitmaßnahmen auf 25 % der bereit gestellten Mittel begrenzt.~~

Maßnahmen nach II Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn die als Leiter/Leiterinnen eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss volljährig sein.

Ausgebildete Gruppenleiter/-leiterinnen, die die Gruppe begleiten, werden im von der Kreisjugendpflege für notwendig erachtetem Umfang mit gefördert.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

1. Maßnahmen am Heimatort oder in Gruppeneigenen bzw. verbandseigenen Einrichtungen im Landkreis Uelzen
2. Sportvereine
3. Konfirmandenfreizeiten.

III. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sind geplante Maßnahmen zu II Nr. 2 mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege bis Ende April anzuzeigen. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der vorgelegten Abrechnungen gewährt.

2. Konkrete Anträge mit den entsprechenden Nachweisen zu Punkt II Nr. 2 müssen spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme beim Landkreis Uelzen eingehen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der Teilnehmer zu ersehen sein. Die Angaben sind von der belegten Einrichtung zu bestätigen.

Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

IV. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

V. Investive Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Uelzen beteiligt sich an den Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendzentren, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Bei allgemeinen Investitionsvorhaben (z.B. Dorfgemeinschaftshäusern) ist jeweils der auf die Jugendarbeit entfallende Teil zu berücksichtigen. Grundstückskosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Investitionsvorhaben können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gefördert werden, wenn über die Anträge im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurde.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Nutzungskonzept sowie eine pädagogische Konzeption sind dem Antrag beizufügen. Der Träger der Jugendräume muss eindeutig aus dem Antrag zu ersehen sein.

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden vonseiten des Landkreises grundsätzlich nicht gewährt.

Ergeben sich bei der Gesamtabrechnung höhere Einnahmen als Ausgaben, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für bezuschusste Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist analog den Richtlinien des Landes 25 Jahre und für Mobiliar 10 Jahre.

Werden die Einrichtungen und Anlagen nicht zweckentsprechend genutzt, kann der Landkreis anteilig den Zuschuss zurückfordern.

VI. Förderung bzw. Ausbildung von Jugendgruppenleiter/- leiterinnen sowie Förderungen von Maßnahmen im Bereich Jugendschutz und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere Teilnahme an Jugendgruppenleiterseminaren, kulturellen Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten können auf besonderen Antrag gefördert werden.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf besonderen Antrag hin eine Mietpreisreduzierung bei Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

Anträge zu Punkt VI müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind in der gleichen Frist vorzulegen.

VII. Benutzung der Freizeiteinrichtungen, die von der Jugendpflege verwaltet werden

Allgemeine Hinweise

Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften haben die Möglichkeit, nachstehend genannte Einrichtungen des Landkreises anzumieten.

Für die Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten gilt eine Mindestzahl von 15 Personen.

Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

Für den Fall, dass eine Anmeldung von der Belegergruppe abgesagt wird, die Absage jedoch nicht bis zum 21. Tag – Ausnahme: Bei Buchungen in den Sommerferien für Aufenthalte, die länger als eine Woche laufen, gilt eine Frist von drei Monaten – vor dem Buchungstermin schriftlich erfolgt und eine anderweitige Vergabe nicht mehr vorgenommen werden kann, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Belegungskosten unter Zugrundelegung der angemeldeten Personenzahl bzw. der Mindestbelegung zu zahlen.

Schäden, die von der Belegergruppe verursacht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Jugendheim Bruchtorf

Das Jugendheim verfügt über 22 Betten in 2 Schlafsälen und ein Betreuerzimmer mit 2 Betten und ist ganzjährig belegbar. Der Preis für die Benutzung des Jugendheimes beträgt 7,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten. Eine Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Endreinigung ist zu entrichten.

Für die Nutzung des Hauses am Tage ohne Übernachtung ist eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten. Kanuwanderer, die eine Nacht zelten oder das Haus nutzen, zahlen eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus 40,00 € Reinigungsgebühr.

Jugendzeltplatz Wieren

Die Einrichtung bietet Platz für maximal 100 Personen. Für die Unterbringung stehen sog. Nur-Dach-Häuser zur Verfügung. Ein großes Freigelände zum Aufbau von Zelten ist vorhanden. Die Belegergruppe kann das nahe gelegene Wierener Sommerbad kostenlos mitbenutzen. Der Zeltplatz kann nur in der Zeit vom 15. April – 15. Oktober belegt werden. Die Kosten für die Nutzung des Jugendzeltplatzes betragen 5,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten und Telefongebühren. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 40,00 € ist zu entrichten.

Jugendbildungsstätte Oldenstadt

Die Jugendbildungsstätte Oldenstadt bietet verschiedene Räumlichkeiten mit insgesamt 42 Betten an. Werkräume für die Bereiche Holz, Metall und Ton sowie ein Brennofen und Medienräume stehen zur Verfügung. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen für Beleger aus dem Kreisgebiet 9,50 € pro Person und Nacht, für Beleger außerhalb des Kreisgebietes ist ein Entgelt von 11,50 € pro Person und Nacht zzgl. Stromkosten und anfallender Telefongebühren zu zahlen. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung. Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien unvollständig, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

IX. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinien gehen den allgemeinen Zuweisungsrichtlinien des Landkreises Uelzen vor. Die allgemeinen Zuweisungsrichtlinien gelten jedoch ergänzend, sofern diese Förderungsrichtlinien keine abschließende Regelung treffen.

X. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum ~~01.01.2013~~ 01.04.2017 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom ~~01.01.2008~~ 01.01.2013 tritt außer Kraft.

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Dr. Blume